

EUROPA im Überblick

18/2014 – 09.05.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M.

BRÜSSEL I-VO: EINHEITLICHES PATENTGERICHT KANN KOMMEN – RAT

Der Weg für das Einheitliche Patentgericht (EPG) ist nun frei. Der Rat hat am 6. Mai 2014 den [Kompromiss](#) über den Vorschlag [COM\(2013\) 554](#) über die Änderung der „Brüssel I“-Verordnung [1215/2012/EU](#) über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gebilligt (s. EiÜ [15/14](#)). Der DAV hatte die Änderung der Verordnung in seiner Stellungnahme [51/13](#) grundsätzlich begrüßt (s. EiÜ [35/13](#)). Die Änderung dient als Grundlage für die Schaffung des Einheitlichen Patentgerichts und definiert dessen internationale Zuständigkeit. Das Einheitliche Patentgericht wird als einziges ausschließlich zuständiges Patentgericht auf lokaler und regionaler Ebene in den EU-Mitgliedstaaten vertreten sein. Anstatt Parallelverfahren vor nationalen Gerichten führen zu müssen, werden die Parteien in Zukunft zügig Entscheidungen für alle Staaten erhalten, in denen das Patent gültig ist. Die Errichtung des EPG geriet erst kürzlich ins Stocken, da nicht genügend Staaten das zusätzlich notwendige [internationale Übereinkommen](#) ratifiziert hatten (s. EiÜ [6/14](#)). Derzeit wird vom sog. [Preparatory Committee beim Einheitlichen Patentgericht](#) die [Verfahrensordnung](#) sowie das sogenannte Patent Litigation Certificate erarbeitet. Zu letzterem soll in Kürze eine öffentliche Konsultation starten.

INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU VERKEHRSVERSTÖßEN NICHTIG – EUGH

Die Richtlinie [2011/82/EU](#), auf Grundlage derer die Mitgliedstaaten PKW-Halterdaten zur Identifizierung von Verkehrssündern austauschen, ist nichtig, da sie auf die falsche Gesetzesgrundlage gestützt wurde. Dies urteilte der EuGH am 6. Mai 2014 in der Rs. [C-43/12](#). Während die Kommission der Ansicht war, die Richtlinie sei auf die Vorschriften der gemeinsamen Verkehrspolitik, genauer Art. 91 Abs. 1 Buchst. c AEUV (Verkehrssicherheit), zu stützen, erließen Parlament und Rat die Richtlinie auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit). Der EuGH wies in seinem Urteil darauf hin, für die Wahl der Rechtsgrundlage seien Ziel und Inhalt der Richtlinie entscheidend. Nach Auslegung der Erwägungsgründe 1 und 6 der Richtlinie liege in beiden Bereichen der Schwerpunkt der Richtlinie in der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Um den Informationsaustausch in der EU nicht zu gefährden und so Rechtsunsicherheit zu schaffen, soll die Nichtigkeitswirkung erst nach einem Jahr ab Urteilsverkündung eintreten. Die Institutionen haben so Zeit, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Damit gilt weiterhin: Knöllchen ohne Grenzen.

LEBENSRETTENDE ÜBERWACHUNGSTECHNIK: E-CALL KOMMT – RAT

Bei Autounfällen soll Hilfe demnächst bis zu 50% schneller kommen – dank einer automatischen Übermittlung von Standortdaten im Rahmen des sogenannten interoperablen E-Call-Dienstes. Der Rat hat am 8. Mai 2014 den mit dem Europäischen Parlament erarbeiteten [Beschluss](#) zur Einführung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes [angenommen](#) (s. EiÜ [16/14](#)). Der Vorschlag ist Teil eines umfassenden Notrufsystems (s. [07/14](#), [08/14](#)) und stellt die Schnittstelle zwischen den voraussichtlich ab Oktober 2015 mit dem eCall-System ausgestatteten Neufahrzeugen und der erforderlichen Infrastruktur dar, die einen reibungslosen Empfang und Abwicklung von eCall-Notrufen in den Notrufzentralen ermöglichen soll. Diskussionsthema waren im Zusammenhang mit dem eCall-Dienst u.a. Datenschutzaspekte, da das eCall-System eine ständige Aufzeichnung und Übermittlung des Fahrzeugstandortes ermöglicht und das vorgeschriebene eCall-System nicht deaktiviert werden kann.

ZUM ANWENDUNGSBEREICH DER INHOUSE-VERGABE – EUGH

In seinem Urteil vom 8. Mai 2014 in der Rs. [C-15/13 konkretisierte der EuGH den Begriff der Inhouse-Vergabe](#). Die Auftragserteilung einer staatlichen Universität über die Beschaffung eines IT-Hochschul-Managementsystems an ein privatrechtliches Unternehmen in der Hand der Stadt Hamburg ist ein öffentlicher Auftrag und fällt als solcher unter die Ausschreibungspflicht des Vergaberechts. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt in dieser Konstellation kein Fall der anerkannten sog. „Inhouse“-Ausnahme von der Ausschreibungspflicht vor. Diese ist gegeben, wenn die öffentliche Vergabestelle

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 18/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

über den im Wesentlichen für sie tätigen Auftragnehmer eine Kontrolle ausübt, wie über eine eigene Dienststelle. Als Ausnahme vom mit der Richtlinie verfolgten Ziel des unverfälschten Wettbewerbs ist dieser Begriff eng auszulegen. Im vorliegenden Fall sei unstrittig, dass kein Kontrollverhältnis zwischen der Universität und Gesellschaft bestehe. Die Universität ist nicht an dem Kapital der Gesellschaft beteiligt und hat keinen Vertreter in deren Aufsichtsrat. Auch die Stadt Hamburg sei nicht in der Lage über die Universität eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen auszuüben. Diese beziehe sich nämlich nur auf einen Teil von deren Tätigkeiten, und zwar allein auf den Beschaffungsbereich, nicht aber auf die Bereiche Lehre und Forschung. Offen blieb daher die Frage, ob eine Inhouse-Vergabe auch auf sogenannte horizontale Inhouse-Geschäfte angewendet werden kann, also auf Fälle, in denen derselbe öffentliche Auftraggeber eine Kontrolle über zwei verschiedene Unternehmen ausübt, von der eines einen Auftrag an das andere vergibt.

EU-JUSTIZ-FÖRDERMITTEL 2014 AUSGESCHRIEBEN – EP/RAT

Das Programm „Justiz“ rückt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Herstellung eines einheitlichen Justizraums und eine bessere Umsetzung des europäischen Rechts stärker in den Vordergrund. Am 17. Dezember 2013 hat das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung [1382/2013](#) (nur auf Englisch) angenommen, der das Justizprogramm für den Zeitraum 2013 bis 2020 festlegt. Das Justizprogramm sieht vor allem eine stärkere Förderung der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Strafrechts vor (s. EiÜ [38/13](#)). Auch soll der effektive Rechtsschutz verbessert werden. Im Fokus stehen dabei alternative Methoden der Streitbeilegung und zu Inhabern öffentlicher Ämter, die gesetzlich verpflichtet sind, die Parteien unabhängig und unparteiisch rechtlich zu beraten. Das Justiz-Programm unterteilt die **Förderung** in action- und **operating grants** sowie tenders. Die Operating Grants 2014 sind bereits ausgeschrieben worden. Die Beantragungsfrist läuft bis zum 27. Mai 2014, 12 Uhr. Das dazugehörige Handbuch zur Beantragung von Operating Grants ist [hier](#) abrufbar.

3. EUROPÄISCHER INSOLVENZRECHTSTAG AM 22/23. MAI 2014 – DAV

Die [Anmeldungen](#) für den unter anderem vom DAV organisierten [3. Europäischen Insolvenzrechtstag](#) (3rd European Insolvency & Restructuring Congress, EIRC) am 22. und 23. Mai in Brüssel laufen! Rednerin ist u.a. Francoise Le Bail, Generaldirektorin der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Neben Reden und Diskussionen zeichnet sich die Konferenz insbesondere durch vier Workshops mit hochkarätiger Moderation aus. Die Workshops thematisieren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Kommunikation, die Vor- und Nachteile der europäischen Rechtsharmonisierung, den strauchelnden Einzelhandel im Internetzeitalter und die Verbraucherinsolvenz. Weitere Themen werden die Europäische Bankenunion sowie die Reformen des Insolvenzrechts aus Sicht der Exekutive sein. Die Konferenzsprache ist Englisch.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.